



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5207.02

SiD/P085207  
Basel, 17. September 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 16. September 2008

## **Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber zum Tod eines am 30. Mai 2008 am Unteren Rheinweg von der Polizei verfolgten Mannes**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2008 die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der BaZ vom Samstag, 14. Juni war in einer Randnotiz vom Tod eines sich der Polizeikontrolle entziehenden Mannes zu lesen. Tags darauf fand sich eine Todesanzeige der Menschenrechtsorganisation "Augenauf" in der gleichen Zeitung. Beim Toten handelt es sich offensichtlich um einen 19-jährigen Asylbewerber aus Nigeria, der am 30. Mai aus dem Polizeigewahrsam flüchtete, von der Polizei verfolgt wurde, in den Rhein sprang und ertrank. Laut Augenzeugen habe die Polizei zu spät Rettungsmassnahmen eingeleitet.

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erst am 14. Juni wurde die Öffentlichkeit über das Geschehen resp. den Tod der verfolgten Person informiert. Warum so spät?
2. Zum polizeilichen Vorgehen: Was geschah genau bei der Kontrolle am Unteren Rheinweg und wie gelangte der betreffende Mann in den Rhein? Wie verlief die Polizeikontrolle? Haben sich die Beamten korrekt verhalten?
3. Wenn die anwesenden Polizeibeamten nicht selber Rettungsmassnahmen einleiten konnten, warum wurde der Rettungsdienst nicht avisiert? Welche Rettungsmassnahmen wurden konkret ergriffen? Wie ist die Pikettstruktur (betr. Rettung) auf dem Rhein ausgestattet?
4. Tage später wurde der Leichnam des Ertrunkenen in Kembs von der Französischen Polizei gefunden. Es finden sich Ausweispapiere bei ihm, die Französische Polizei informiert die Schweizer Behörden. Wann genau wurde der Leichnam gefunden? Wann wurde die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Freundin (nach Aussagen "Augenauf" wurde diese offenbar durch die örtliche Polizei von einer Vermisstenanzeige abgehalten) und das Durchgangsheim in Zürich (aktueller Wohnsitz des Toten) informiert?
5. Der Sprecher der Basler Staatsanwaltschaft Markus Melzl wies in einem Interview gegenüber der BaZ darauf hin, dass im Körper des Mannes Drogen gefunden worden seien und gab Auskunft über den Obduktionsbericht. Dies ist einerseits erstaunlich, denn bis zur Verurteilung gilt in einem Rechtsstaat die Unschuldsvermutung. Andererseits ist dieser Aspekt für die Einleitung der Rettungsmassnahmen irrelevant. Wie stellt sich die Regierung zu den Aussagen des Sprechers der Staatsanwaltschaft? Warum gelangen aus einem laufenden Verfahren Details des Obduktionsberichts an die Öffentlichkeit?
6. Nach Aussagen des Sprechers der Basler Staatsanwaltschaft werden Beamte, die nicht in den Fall involviert sind, das Geschehen untersuchen. Ist eine unparteiliche Untersuchung durch Kollegen am Fall Betroffener wirklich gewährleistet?

Brigitta Gerber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Da das Strafverfahren gegen Polizeibeamte der Kantonpolizei Basel-Stadt betreffend Unterlassen der Nothilfe wegen Fehlen des Tatbestandes am 28. Juli 2008 eingestellt wurde, können wir diese Schriftliche Anfrage wie folgt beantworten.

*Zu Frage 1: Erst am 14. Juni wurde die Öffentlichkeit über das Geschehen resp. den Tod der verfolgten Person informiert. Warum so spät?*

Jährlich kommt es zu rund 20 sogenannten „Wasserrettungen Rhein“ auf Grund von Meldungen, dass Personen in den Rhein gesprungen seien oder leblos im Rhein treiben würden. Mit allen verfügbaren Mitteln werden dann sofort sowohl das Rheinufer wie auch die Oberfläche des Rheins abgesucht. Häufig bleibt diese Suche ergebnislos, weil die gesuchte Person aus eigener Kraft ans Ufer gelangte und nicht mehr auffindbar ist. Manche Alarme beruhen zudem auf falschen Beobachtungen. Es kommt leider auch vor, dass Personen ertrinken, die Leiche unter die Wasseroberfläche sinkt und während Tagen, Wochen oder noch länger unauffindbar bleibt. Um Spekulationen vorzubeugen werden Medienmitteilungen über „Wasserrettungen Rhein“ üblicherweise nur dann verfasst, wenn sie ein Ergebnis zeitigen. Nach dem Auffinden einer Leiche und nachdem es sich abzeichnete, dass es sich beim Toten um den in Basel vor der Polizei geflüchteten Mann handeln dürfte und der Gerichtsarzt Drogen im Körper des Mannes feststellte, hat die Staatsanwaltschaft am 13. Juni 2008 ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet. Ab diesem Zeitpunkt ging auch die Informationshoheit von der Kantonspolizei an die Staatsanwaltschaft über. § 101 der Basler Strafprozessordnung hält jedoch fest, dass das Vorverfahren nicht öffentlich ist. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch befugt, wenn hiefür berechtigte Interessen vorliegen, Auskunft zu erteilen. Über Verfahren von allgemeinem Interesse oder wenn die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung eines strafbaren Verhaltens geboten ist, kann sie die Öffentlichkeit orientieren. Das Vorverfahren gilt als abgeschlossen, wenn Anklage erhoben, das Verfahren eingestellt oder abgetreten wird.

*Zu Frage 2: Zum Polizeilichen Vorgehen: Was geschah genau bei der Kontrolle am Unteren Rheinweg und wie gelangte der betreffende Mann in den Rhein? Wie verlief die Polizeikontrolle? Haben sich die Beamten korrekt verhalten?*

Am 30. Mai 2008, um ca. 2345 Uhr, stellten zwei Polizeibeamte der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich einer Patrouillenfahrt in der Klybeckstrasse fest, dass sich ein Mann und eine mutmasslich der Drogenszene angehörende Person zusammen in einen Hauseingang begaben. Da aufgrund der Umstände der Verdacht nahe lag, dass ein Drogenhandel getätigt werde, entschlossen sich die Beamten, die beiden Personen zu kontrollieren. Als der eine Mann die Polizisten erblickte, ergriff er sofort zu Fuss die Flucht. Nach einer kurzen Verfolgung verloren ihn die beiden Beamten aus den Augen.

Um 2356 Uhr meldete eine Polizeipatrouille, dass der Flüchtende durch den Unteren Rheinweg Richtung Mittlere Brücke renne. Als dem Mann der Fluchtweg durch Polizeibeamte ab-

geschnitten war, rief ihm ein Polizist „Halt Police“ zu und machte mit seinen Armen Zeichen, dass er zu ihm kommen solle. Statt dieser Aufforderung zu folgen begab sich der Mann am Oberen Rheinweg, ca. 20 Meter oberhalb der Mittleren Brücke, vom dortigen Schiffsanlegepoller rückwärts auf allen Vieren über die steil abfallende, gepflästerte Böschung in den Rhein, ging ins Wasser und blieb dort vorerst bis zu den Hüften im Wasser stehen. Sobald die Polizeibeamten dies feststellten, informierten sie um 2359 Uhr via Funk die Einsatzzentrale, welche das Polizeiboot aufbot. Dieses war wenige Minuten später am Einsatzort. Um 0000 Uhr wurde zusätzlich die Einsatzleitstelle des Grenzwachtkorps informiert, die das Zollboot Basilisk auslaufen liess. Aufgrund der raschen Verfügbarkeit dieser Boote verzichtete die Einsatzzentrale auf das zusätzliche Aufgebot des Feuerwehrbootes und der REGA, da deren Ausrücken eine längere Zeit benötigt hätte. Obwohl die Polizeibeamten dem Mann vom Ufer aus auch auf Englisch zuriefen, dass er zurückkommen solle, ging er nun weiter in den Rhein hinaus, wo der Grund relativ steil abfällt. Ganz im Wasser tauchte der Mann ein erstes Mal unter und kam dann mit dem Kopf wieder an die Oberfläche. Nun trieb er unter der Mittleren Brücke in der damals recht starken Strömung in einigen Metern Abstand zum Ufer rheinabwärts, wobei er auch nach der Brücke den Kopf nochmals über Wasser hielt, dann aber wieder untertauchte. Die Polizisten am Ufer liefen ebenfalls rheinabwärts. Ein Polizist nahm einen Rettungsring aus der dortigen Halterung und warf diesen an den Ort, wo der Mann aufgrund seines weissen T-Shirts sichtbar unter der Wasseroberfläche trieb. Dieser ergriff den Rettungsring jedoch nicht, tauchte nicht mehr auf und konnte auch nicht mehr gesichtet werden. Der auf der Oberfläche treibende Rettungsring wurde nun von zwei Polizeibeamten bis auf die Höhe der Oetlingerstrasse begleitet, wo sie auf das Polizeiboot trafen, das von der Dreirosenbrücke her rheinaufwärts den Rhein und das Rheinbord absuchte. Die durch Polizeibeamte am Ufer, das Polizeiboot und das Zollboot auf dem Rhein vorgenommene Suche blieb ohne Erfolg. Ebenfalls erfolglos blieben Bemühungen der Tauchergruppe der Polizei Basel-Landschaft.

Aufgrund der verschiedenen, übereinstimmenden Aussagen von Polizeibeamten und zivilen Augenzeugen steht fest, dass sich der Mann auf seiner Flucht vor der Polizei völlig selbstständig in den Rhein begeben hat. Trotz Zurufen von Polizeibeamten, wieder aus dem Wasser zu kommen, ging er vom Ufer weg, bis er schliesslich den Boden unter den Füßen verlor. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Polizeibeamten und der zivilen Augenzeugen steht ebenfalls fest, dass die Polizisten dem Vorgang keinesfalls tatenlos zusahen, sondern dass sie dem im Rhein treibenden Mann am Ufer folgten und ihm einen Rettungsring zuwarfen. Tatsache ist schliesslich ebenfalls, dass via Einsatzzentrale unverzüglich Boote der Polizei und des Zolls aufgeboden wurden, die innert nützlichster Frist vor Ort waren.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Polizisten alles in ihrer Macht stehende und vernünftig erscheinende unternommen haben, um den Mann aus der von ihm allein verursachten Gefahr des Ertrinkens zu retten. Die Richtlinien der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) und die Dienstvorschrift der Kantonspolizei Basel-Stadt raten von einem Nachspringen in ein öffentliches Gewässer ab, da die Ursache des Untergehens unbekannt ist und andererseits die Chance auf eine Rettung bei trüben und fliessenden Gewässern (beides beim Rhein der Fall) äusserst gering ist und damit in keinem Verhältnis zur Gefahr für den Retter stehen. Die Rettung wird von einer schwimmenden Plattform aus emp-

fohlen. Schliesslich waren auch die Anordnungen der Einsatzzentrale, das Aufbieten der innert weniger Minuten vor Ort verfügbaren Polizei- und Zollboote, zweckmässig und die allein innert nützlicher Frist umzusetzenden, für eine mögliche Rettung tauglichen Massnahmen. Im vorliegenden Fall muss zusätzlich zu den genannten Umständen berücksichtigt werden, dass es zum fraglichen Zeitpunkt - abgesehen von der üblichen Nachtbeleuchtung in der Stadt und vom Licht einiger Taschenlampen - völlig dunkel war.

*Zu Frage 3: Wenn die anwesenden Polizeibeamten nicht selber Rettungsmassnahmen einleiten konnten, warum wurde der Rettungsdienst nicht avisiert? Welche Rettungsmassnahmen wurden konkret ergriffen? Wie ist die Pikettstruktur (betr. Rettung) auf dem Rhein ausgestattet?*

Wie in der Beantwortung auf die Fragen 2 bereits erläutert, haben die anwesenden Polizeibeamten Rettungsmassnahmen eingeleitet. Die ergriffenen Massnahmen wurden ebenfalls bereits erläutert.

Der Einsatz für Wasserrettungen ist klar durch die Einsatzplanung Rhein geregelt. Sämtliche Rettungsorganisationen sind im Besitz dieser Einsatzplanung und waren an der Erarbeitung aktiv mit involviert. Die Interventionszeit, bis Rettungsboote wegfahren, beträgt ca. 4-5 Minuten nach Alarmeingang bei der Einsatzzentrale.

Die Einsatzplanung Rhein ist einzigartig im Dreiländereck, involviert sind die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie das grenznahe Deutschland. Die Einsatzplanung, die sich bis anhin bewährt hat, wurde im Juli 2002 von allen drei Kantonen und von den beteiligten deutschen Kommunen bewilligt und in Kraft gesetzt.

*Zu Frage 4: Tage später wurde der Leichnam des Ertrunkenen in Kembs von der Französischen Polizei gefunden. Es finden sich Ausweispapiere bei ihm, die Französische Polizei informiert die Schweizer Behörden. Wann genau wurde der Leichnam gefunden? Wann wurde die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Freundin (nach Aussagen "Augenauf" wurde diese offenbar durch die örtliche Polizei von einer Vermisstenanzeige abgehalten) und das Durchgangsheim in Zürich (aktueller Wohnsitz des Toten) informiert?*

Das Auffinden resp. Länden eines Leichnams wurde dem Fahndungsdienst am 5. Juni 2008, 1115 Uhr telefonisch mitgeteilt. Folglich begaben sich Mitarbeitende der Fahndung der Kantonspolizei und der kriminaltechnischen Abteilung des Kriminalkommissariates an den Fundort in Frankreich, um die Identität des Toten festzustellen. Entgegen der Annahme der Antragstellerin fanden sich keine Ausweise bei ihm. Nach Feststellung der Identität via Fingerabdrücke wurde dessen Ableben den Zürcher Behörden, namentlich der Asylkoordination in Zürich, gemeldet. Die Freundin wurde durch die Zürcher Behörden unterrichtet.

Beim Fahndungsdienst hat sich am 4. Juni 2008 eine Frau telefonisch aus Zürich gemeldet und sich nach ihrem Freund erkundigt. Die Frau wurde angewiesen, bei der Polizei in Zürich, ihrem Wohnort und demjenigen des Vermissten, eine Vermisstenanzeige zu erstatten und darin den Hinweis auf den möglichen Aufenthalt in Basel zu erwähnen. Am 6. Juni bestätigte die Stadtpolizei Zürich der Kantonspolizei Basel-Stadt, dass sich die Freundin gemeldet habe.

*Zu Frage 5: Der Sprecher der Basler Staatsanwaltschaft Markus Melzl wies in einem Interview gegenüber der BaZ darauf hin, dass im Körper des Mannes Drogen gefunden worden seien und gab Auskunft über den Obduktionsbericht. Dies ist einerseits erstaunlich, denn bis zur Verurteilung gilt in einem Rechtsstaat die Unschuldsvermutung. Andererseits ist dieser Aspekt für die Einleitung der Rettungsmassnahmen irrelevant. Wie stellt sich die Regierung zu den Aussagen des Sprechers der Staatsanwaltschaft? Warum gelangen aus einem laufenden Verfahren Details des Obduktionsberichts an die Öffentlichkeit?*


Zu jenem Zeitpunkt konnte aufgrund der seinerzeitigen polizeilichen Feststellungen festgehalten werden, dass der fragliche Mann zwei Polizeibeamten am 30. Mai um ca. 2345 Uhr darum auffiel, weil er sich mit einer mutmasslich der Drogenszene angehörenden männlichen Person zusammen in einen Hauseingang begab und damit den Verdacht erweckte, dort einen Drogenhandel zu begehen. Als die beiden Polizeibeamten die beiden Männer deshalb einer Kontrolle unterziehen wollten, ergriff der Mann sofort die Flucht. Die Obduktion des in der Folge ertrunkenen Mannes förderte aus dessen Darm drei sogenannte "Body-packs" zu Tage, die Kokain enthielten.

Die Bekanntgabe dieses durch das Institut für Rechtsmedizin zweifelsfrei festgestellten Umstands war von öffentlichem Interesse, war doch die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Polizei den Mann wie von gewisser Seite behauptet angeblich grundlos oder gar nur aufgrund seiner Hautfarbe verfolgt hatte oder ob demgegenüber ein begründeter Verdacht bestanden hatte, dass er des Drogenhandels verdächtigt werden musste. Der Fund der Kokainpackungen aus dem Darm des Mannes belegte den ursprünglichen Verdacht der Polizeibeamten, dass es sich aufgrund ihrer Beobachtungen um einen Drogenhändler handeln könnte, nachträglich mit aller Deutlichkeit. Aufgrund der schweren, öffentlich erhobenen Vorwürfe der Organisation "Augenauf" gegenüber der Polizei und des damit verursachten hohen öffentlichen Interesses an den Hintergründen dieses Falles war der Mediensprecher der Staatsanwaltschaft aufgrund von § 101 Abs.2 und 3 StPO berechtigt, über die fraglichen Feststellungen zu informieren, da damit zweifellos ein "Verfahren von allgemeinem Interesse" vorlag.

*Zu Frage 6: Nach Aussagen des Sprechers der Basler Staatsanwaltschaft werden Beamte, die nicht in den Fall involviert sind, das Geschehen untersuchen. Ist eine unparteiliche Untersuchung durch Kollegen am Fall Betroffener wirklich gewährleistet?*

Der aussergewöhnliche Todesfall des Mannes bildete Gegenstand einer entsprechenden Untersuchung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, bei welcher abgeklärt wurde, ob ein strafrechtlich relevantes Fremdeinwirken den Tod des Mannes herbeigeführt oder begünstigt hat. Mit dieser Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Abklärung aller Umstände des Falles gewährleistet. Das Verfahren wurde durch den Ersten Staatsanwalt geleitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber